

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/088/2014**

Aktenzeichen	022.015	Datum: 01.07.2014
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	15.07.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand:

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 43 GemO Baden-Württemberg gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2014 TOP 4 ö Wahl des Gemeinderates am 25. Mai 2014 hier: Ablehnung der Wahl von Herrn Klaus Schäfer und Nachrücken von Frau Gitta Schäfer**

Vorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Ablehnung der Wahl in den Gemeinderat von Herrn Klaus Schäfer aus wichtigem Grund zu.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl Frau Gitta Schäfer das frei werdende Mandat für die Amtsperiode 2014 - 2019 zufällt.

---

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

---

**Sachverhalt:**

Bei der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014 wurde Herr Klaus Schäfer in den Gemeinderat der Stadt Sinsheim gewählt. Mit Schreiben vom 06.06.2014 lehnte Herr Schäfer die Annahme der Wahl aus wichtigem Grund ab, da er älter als 62 Jahre ist und zusätzlich seine kranke Frau pflegt.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl fällt das freiwerdende Mandat der Ehefrau von Herrn Schäfer, Frau Gitta Schäfer, zu. Frau Schäfer nahm die Wahl am 15.06.2014 an.

Der Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung am 24.06.2014 der Ablehnung der Wahl in den Gemeinderat von Herrn Klaus Schäfer aus wichtigem Grund und dem damit verbundenem Nachrücken von Frau Gitta Schäfer in das Gremium nicht zu.

Gemäß § 43 Abs. 1 GemO vollzieht der Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates. Weiterhin muss der Bürgermeister nach § 43 Abs. 2 GemO Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens 3 Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.

Oberbürgermeister Albrecht hat bereits in der Sitzung dem mehrheitlich gefassten Beschluss der Ablehnung des wichtigen Grundes widersprochen.

Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Ziffern 1 bis 7. Ziffer 6 lässt eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund eines Alters von über 62 Jahren zu, wonach Herr Schäfer seine Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit rechtmäßig ablehnte.

Zwar hat der Gemeinderat grundsätzlich in Würdigung aller Einzelumstände über wichtige Ablehnungsgründe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dennoch muss ein wichtiger Grund im Falle der unter Ziffer 1-7 des § 16 Abs. 1 GemO aufgeführten Tatbestände anerkannt werden. Der Ermessensspielraum ist vorliegend auf null reduziert, selbst wenn nicht auszuschließen ist, dass bereits bei der Kandidatur des Herrn Schäfer ein gewisses politisches Kalkül eine Rolle gespielt haben könnte.

Sollte bis zur Einladung zu der konstituierenden Gemeinderatssitzung die abschließende Besetzung des Gemeinderates nicht geklärt sein, kann die konstituierende Sitzung nicht wie geplant am 29.07.2014 stattfinden.

Das Regierungspräsidium wurde mit E-Mail vom 26.06.2014 vorbeugend über den Sachverhalt informiert und um Abgabe einer „Vorabstellungnahme“ gebeten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Marco Fulgner  
Amtsleiter/in